# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 58.


Inhalt: Gesetz zur Änderung des Artikel 43 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899, S. 561. — Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg, S. 561.

**(Nr. 12201.) Gesetz zur Änderung des Artikel 43 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 — Gesetzsamml. S. 177 —. Vom 16. Dezember 1921.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 43 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgenden neuen Absatz:

Die Befugnis zur Befreiung im einzelnen Falle kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 16. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

---

**(Nr. 12202.) Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg. Vom 2. Dezember 1921.**

Auf Grund der §§ 1, 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) wird nach Anhörung des Provinziallandtags für die Provinz Ostpreußen verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen wird auf den östlich der Weichsel belegenen Teil der Provinz Westpreußen ausgedehnt.

§ 2.

Die aus der Anlage hervorgehenden Änderungen der Satzungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen werden mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 4 der Anlage zwischen dem zweiten und dem dritten Satze folgender neuer Satz eingefügt wird: „Die Stadtkreise werden mit den entsprechenden Landkreisen zu Wahlbezirken vereinigt", und daß ferner im § 7 Satz 2, § 8 Nr. 8, § 12 der Satzungen das Wort „außerordentlichen" und im § 8 der Satzungen die Ziffer 5 gestrichen wird.



Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1921.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und erläßt die zu ihrer Ausführung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 2. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen zu Königsberg hat in ihren Vollversammlungen vom 10. Februar und 3. Mai 1921 beschlossen, den §§ 1, 3, 4, 5, 6 und den beiden ersten Sätzen des § 9 der Satzungen folgende Fassung zu geben:

§ 1.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen umfaßt das Gebiet der Provinz Ostpreußen sowie den östlich des westpreußischen Abtretungsgebiets gelegenen Teil der Provinz Westpreußen. Sie hat ihren Sitz in Königsberg i. Pr.

§ 3.

Wählbar zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer sind:

1. alle nach § 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) wahlberechtigten Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen im Kammerbezirke wohnen;
2. ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, die gemäß § 6 des vorbezeichneten Gesetzes während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren innerhalb des Kammerbezirkes wählbar gewesen sind.

§ 4.

Die Zahl der von den Wahlberechtigten gewählten Mitglieder der Landwirtschaftskammer beträgt sechsundsiebzig. Wahlbezirke sind die Landkreise. In jedem Wahlbezirke sind zwei Mitglieder zu wählen.

§ 5.

Von den gewählten Mitgliedern scheiden drei Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Allenstein, Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Johannisburg, Lötzen, Elbing, Marienburg aus. Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Labiau, Mohrungen, Neidenburg, Osterode, Ortelsburg, Rastenburg, Rössel, Wehlau, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen, Tilsit, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm scheiden nach sechs Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§ 6.

Die auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 zugewählten Mitglieder scheiden nach drei Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkte die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit weggefallen sind.

§ 9.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und acht Mitgliedern. Für jedes dieser acht Mitglieder und für die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitglieds an dessen Stelle einzuberufen ist.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.